

Übersicht über kommunale Gebietskörperschaften,

die in den Jahren **2000 bis 2004** innerhalb von 12 Monaten keinen Beschluss gemäß § 88 SächsGemO über die Jahresrechnung vorliegen hatten (für Zweckverbände gilt § 17 SächsEigBG).

Jahresrechnung										
	2000		2001		2002		2003		2004	
kommunale Gebietskörperschaft	kein Beschluss gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO	festgestellt am:	kein Beschluss gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO	festgestellt am:	kein Beschluss gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO	festgestellt am:	kein Beschluss gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO	festgestellt am:	kein Beschluss gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO	festgestellt am:
Landkreise und Kreisfreie Städte										
Kreisübergreifende Zweckverbände										
Landkreis...										